



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS
Lindenweg 50
3003 Wabern

Per Mail: consultation@metas.ch

Bern, 1. Oktober 2019

Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung: Automatische Erkennung von Kontrollschildern Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Ebenfalls danken wir Ihnen für die gewährte Fristerstreckung.

Allgemeine Einschätzung

Die vorliegende Verordnungsänderung betrifft nicht alle Mitglieder des Schweizerischen Städteverbandes in gleichem Ausmass. Entsprechend fällt auch die Beurteilung differenziert aus. Neben grundsätzlich positiven Rückmeldungen sind in unserer internen Konsultation auch eine Reihe von kritischen Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen eingegangen.

So wird die Frage aufgeworfen, ob die Unterstellung von Systemen zur automatischen Nummernschilderkennung unter das Messgesetz nicht noch einmal überdacht werden sollte. Dies vor dem Hintergrund, dass die automatische Zufahrtsskontrolle wohl eher als technisches Hilfsmittel im Sinne der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) zu betrachten ist (unter dabei die Messmittelverordnung und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zur Anwendung kommen). Denn im Unterschied zu Geschwindigkeitsmessanlagen oder Rotlichtübertretungen wird im Rahmen der automatischen Zufahrtsskontrolle kein messbarer, unmittelbarer Beweis einer Rechtsübertretung dokumentiert; vielmehr muss dieser Hinweis von der Polizei verifiziert werden, bevor eine Ordnungsbusse ausgestellt werden kann. Das System dient lediglich als Hilfsmittel zur Erkennung und Erfassung von Fahrzeugen, die an einer bestimmten Stelle ohne Berechtigung durchgefahren sind.



Weiter stellt sich die Frage, ob der Einsatz von Systemen zur automatischen Nummernschilderkennung lediglich im Zusammenhang mit Übertretungen im Strassenverkehr von der neuen Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung erfasst werden. Derartige Systeme werden auch in anderen Bereichen – bspw. bei kriminalpolizeilichen oder zollrechtlichen Fahndungen sowie abgaberechtlichen Fragen wie der E-Vignette) eingesetzt. Separate Regelungen für den Einsatz dieser Systeme im Strassenverkehr und in allen anderen Bereichen ist nicht sachgerecht, inkonsequent und kompliziert den Vollzug. Unseres Erachtens sollten für automatische Systeme der Videoüberwachung und der automatischen Nummernschilderkennung dieselben legislatorischen, systematischen sowie datenschutzrechtlichen Regeln gelten.

Konkrete Anliegen

Zusätzlich zu den erwähnten grundsätzlich-konzeptionellen Bemerkungen möchten wir auf folgende konkrete Punkte im Verordnungsentwurf hinweisen:

- Die Formulierung in Art. 3 Abs. 1 Bst. c lässt vermuten, dass auch die Software der Systeme zur automatischen Nummernschilderkennung zertifiziert werden müssen. Dies erscheint uns unverhältnismässig, weil diese ausschliesslich für den Datentransport und die Auswertung eingesetzt wird. Die Zertifizierungsanforderung sollte sich auf die eigentlichen Erkennungssysteme (Kameras etc.) beschränken.
- Die vorgeschlagene Bestimmung in Art. 8a (Übergangsbestimmungen) sieht vor, dass bisher eingesetzte Systeme für die automatische Nummernschilderkennung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung nur noch eingesetzt werden dürfen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Einsatz rechtmässig erfolgt und insbesondere den anwendbaren Datenschutzbestimmungen entspricht. Unseres Erachtens ist die heutige Regelung, wonach die kantonalen oder kommunalen Polizeibehörden vor dem Einsatz von LPR-Systemen gegenüber dem zuständigen Datenschutzbeauftragten das Bestehen der rechtlichen Grundlagen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen müssen, vollkommen ausreichend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband